

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 20 | 17. Jahrgang | 13.10.2025

Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 29.09.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1 und 48 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NW. S. 1222), hat der Senat der Hochschule Hamm-Lippstadt am 29.09.2025 folgende Einschreibungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Einschreibung
- § 2 Voraussetzung der Einschreibung
- § 3 Verfahren
- § 4 Zulassung ausländischer Austauschstudierender
- § 5 Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne ausreichende Zugangsberechtigung nach § 49 Absatz 1 bis 4 HG NRW
- § 6 Versagung der Einschreibung
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Exmatrikulation
- § 9 Rückmeldung
- § 10 Beurlaubung
- § 11 Studiengangwechsel
- § 12 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 13 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 14 Jungstudierende
- § 15 Doktorandinnen und Doktoranden
- § 16 Datenschutz
- § 17 Schlussvorschriften

§ 1 Einschreibung

- (1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglied der Hochschule Hamm-Lippstadt mit den daraus folgenden, im Hochschulgesetz NRW (HG NRW), in der Grundordnung sowie den anderen maßgeblichen Ordnungen und Satzungen der Hochschule näher beschriebenen Rechten und Pflichten (Immatrikulation).
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt.
- (3) ¹Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. ²Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

- (4) ¹Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Hochschule erworben. ²Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Absatz 1 Satz 3 HG NRW vereinbart, so wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (5) ¹Die jeweiligen Fachprüfungsordnungen geben an, ob der Studiengang auch als Teilzeitstudium absolviert werden kann. ²Die dort festgelegte Regelstudienzeit bestimmt sich anhand der Wahl der Studierenden. ³Bei der Einschreibung bzw. innerhalb der Rückmeldefrist wählen die Bewerberinnen und Bewerber zwischen dem Hörerstatus Vollzeit- und Teilzeitstudium. ⁴Bei einem Wechsel des Status während des Studiums wird die Regelstudienzeit angepasst und vorherige Semester entsprechend angerechnet. ⁵Wird die Teilzeitvariante gewählt, dann hat das Teilzeitstudium eine Mindestdauer von einem Jahr (zwei Semester). ⁶Wird nach einer ungeraden Anzahl von Semestern der Wechsel zur Vollzeitvariante beantragt und gewährt, so wird das letzte Semester als Vollzeitsemester gewertet. ⁷Werden innerhalb eines Teilzeitstudienjahres mehr als 36 Leistungspunkte erworben, wird der Studierendenstatus nachträglich in ein Vollzeitstudium abgeändert. ⁸Voraussetzung für die Einschreibung in Teilzeit bzw. für den Wechsel in ein Teilzeitstudium ist die Beantragung innerhalb der Einschreibe- bzw. Rückmeldefristen unter Beifügung des Nachweises über die Teilnahme an einer auf das Studium in Teilzeit ausgerichteten individuellen Studienberatung durch die zentrale Studienberatung. ⁹Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudium kann zwei Mal vorgenommen werden. ¹⁰Wird danach ein weiterer Wechsel beantragt, so ist ein besonders wichtiger Grund anzugeben, der den nochmaligen Wechsel unabdingbar macht.
- (6) Minderjährige erlangen mit der Einschreibung die Befugnis, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen; dies gilt auch für die Nutzung von Medien und Angeboten der Hochschule.
- (7) ¹Die Einschreibung in einen Masterstudiengang kann befristet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht die erforderliche Mindestanzahl von ECTS-Punkten nachweisen kann und gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung die Möglichkeit hat, innerhalb des ersten Semesters, die fehlenden Punkte nachzuholen. ²Über die zu belegenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorschlag der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters. ³Erreicht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die geforderte Mindestanzahl an Punkten nicht innerhalb der Frist, erlischt die Zulassung mit Ablauf dieser. ⁴Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist über den Verlust der Immatrikulation schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.
- (2) ¹Die Qualifikation für ein Masterstudium wird in der Regel durch einen berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen, auf den der Masterstudiengang aufbaut. ²Soweit eine Ordnung dies bestimmt, setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang einen vorausgegangenen qualifizierten Abschluss voraus. ³Die Hochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Sätze 2 bis 4 eröffnen, wenn die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden. ⁴Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- (3) ¹Neben den Zugangsvoraussetzungen im Sinne des § 49 Abs. 1 bis 6a HG NRW können weitere studiengangbezogene Voraussetzungen im Sinne des § 49 Abs. 7 und 8 HG NRW nachzuweisen sein. ²Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.
- (4) Wer sich ohne den Nachweis der vorgeschriebenen Qualifikation für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 4 HG NRW erlassenen Rechtsverordnung (über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte) eingeschrieben werden.
- (5) ¹Für Studiengänge, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. ²Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung nachgewiesen wird.

§ 3 Verfahren

- (1) ¹In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Hochschule eine Bewerbungsfrist festsetzen. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der durch Rechtsverordnung festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. ³Wer die jeweilige Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ⁴Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden auf den Internetseiten der Hochschule Hamm-Lippstadt bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers innerhalb der von der Hochschule oder einer anderen zuständigen Stelle gesetzten Frist. ²Der Antrag wird regelmäßig mittels des im Internet von der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Verfügung gestellten Online-Formulars gestellt. ³Für den Antrag kann eine bestimmte Form vorgeschrieben werden. ⁴Sofern ein Studiengang im Jahresrhythmus angeboten wird, ist ein Antrag auf Einschreibung in ein höheres Fachsemester nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein ausreichendes Lehrangebot besteht. ⁵Form und Frist der Antragstellung werden rechtzeitig auf den Internetseiten der Hochschule Hamm-Lippstadt bekannt gegeben.
- (3) Zur Einschreibung sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. der ausgefüllte Antrag auf Einschreibung. Mit dem Antrag auf Einschreibung werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 22. März 2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung und die in § 16 Abs. 1 S. 2 gelisteten personenbezogene Daten erhoben;
 2. von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule bzw. durch entsprechende Prüfungen erlangt haben, der Nachweis der für ihren Studiengang, bzw. ihr Studienvorhaben erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe „C1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens mittels eines entsprechenden Zertifikats oder eines vergleichbaren Nachweises. Alles Weitere zu den Zertifikaten und Nachweisen regelt eine Verwaltungsvorschrift. Für nicht rein deutschsprachige Studiengänge gelten die in den Fachprüfungsordnungen festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.
 3. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse sowie in den Fällen des § 2 Abs. 2, 3 und 4 die erforderlichen Zeugnisse oder Belege. Die eingereichten Dokumente werden stichprobenartig auf Echtheit überprüft. Ausländische Zeugnisse sind vorzulegen; in begründeten Ausnahmefällen genügt die Vorlage von Fotokopien oder Abschriften der ausländischen Zeugnisse, die der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch eine vereidigte Dolmetscherin oder einen vereidigten Dolmetscher oder eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; soweit zu bestimmten Zeugnissen durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eine besondere Bestätigung der Echtheit verlangt wird, ist diese nachzuweisen,
 4. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 5 S. 2,
 5. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, sofern das bisherige Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde,
 6. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter,
 7. bei Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf ein Studienbeitragsdarlehen; für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die danach die Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens erfüllen, gilt die Zahlung des Studienbeitrags als erbracht,

8. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Fachprüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes teilweise oder endgültig nicht bestanden wurden,
 9. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
 10. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder die Befreiung hiervon gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung,
 11. die gemäß der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der Hochschule Hamm-Lippstadt erforderlichen Nachweise,
 12. ein digitales Lichtbild im Passbildformat; das Bild wird zum Zweck der Erstellung eines Studierendenausweises im Campusmanagementsystem verarbeitet,
 13. stichprobenartig eine digitale Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, bei ausländischen und staatenlosen Personen eine digitale Kopie des Reisepasses oder ein entsprechendes Ersatzdokument.
- (4) ¹Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden einen Studierendenausweis und das Semesterticket der Deutsche Bahn AG. ²Der Studierendenausweis steht im Eigentum der Hochschule Hamm-Lippstadt und das Semesterticket im Eigentum der Deutschen Bahn AG. ³Die erhobenen und zugeordneten Daten werden von der Hochschule automatisiert gespeichert und vom Studierendenservice zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. ⁴Die Studierenden erhalten ferner eine Bibliotheksbenutzernummer, durch das Zentrum für Wissensmanagement eine durch ein Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine persönlich zugeordnete E-Mail-adresse und ein elektronisches Postfach.
- (5) Zum Nachweis der Immatrikulation werden eine Immatrikulationsbescheinigung, ein Studierendenausweis und Studienbescheinigungen ausgestellt.
- (6) ¹Die Hochschule kann nach Rücksprache mit dem Präsidium die Teilnehmerzahl für ein weiterbildendes Studium begrenzen, wenn dies wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks des Studiums erforderlich ist. ²Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen (abgeschlossenes Hochschulstudium oder im Beruf oder auf andere Weise erworbene Eignung), die Aufnahmefähigkeit, wird der Teilnehmerkreis durch Los bestimmt.

§ 4 Zulassung ausländischer Austauschstudierender

- (1) Bei einer Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein Studium im Heimatland betreiben und im Zusammenhang mit dieser Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschluss an der Hochschule Hamm-Lippstadt durchführen wollen, kann auf den Nachweis des Abschlusses einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung, eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung (§ 49 Absatz 1 HG NRW) verzichtet werden.
- (2) ¹Vom Nachweis der Sprachkenntnisse durch eine Sprachprüfung gemäß § 3 Absatz 3 Ziffer 2 dieser Ordnung sind die Studienbewerberinnen und Studienbewerber befreit. ²Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten können diese, befristet für maximal 4 Semester, zugelassen werden. ³Diese Bewerberinnen und Bewerber legen eine von der Heimathochschule ausgestellte Bestätigung vor, die eine sprachliche Studierfähigkeit bescheinigt.
- (3) Weitere Informationen ergeben sich aus der Ordnung für die Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 5 Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne ausreichende Zugangsberechtigung nach § 49 Absatz 1 bis 4 HG NRW

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine Zugangsberechtigung im Sinne des § 49 Abs. 1 bis 4 HG NRW verfügen, jedoch über den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer Bildungseinrichtung im Ausland, die zu einem Studium dort berechtigt, können eine Zugangsprüfung absolvieren, mit der die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das angestrebte Studium an der Hochschule Hamm-Lippstadt nachgewiesen werden. ²Weitere Informationen ergeben sich aus der Ordnung für die Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 6 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen,
- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist oder die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang aufgrund falscher Angaben widerrechtlich erfolgt ist,
 - b) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Fachprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweisen, soweit dies in Fachprüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
 - b) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig,
 - d) bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist,
 - e) keine Krankenversicherung nachweisen kann,
 - f) an den Testverfahren zur Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen nicht teilgenommen hat, obwohl dies aufgrund des Bildungsnachweises nötig gewesen wäre.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich
- 1. Änderungen von Namen, Postanschrift und Staatsangehörigkeit,
 - 2. eine deutsche Meldeadresse innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Einschreibung für Studierende, die im Ausland leben,
 - 3. bestandene und endgültig nicht bestandene Prüfungen sowie den Verlust des Prüfungsanspruchs,
 - 4. den Verlust des Studierendenausweises und des Semestertickets,
 - 5. die Aufnahme eines weiteren Studiums an einer anderen Hochschule,
 - 6. eine meldepflichtige Krankheit

mitzuteilen.

- (2) Studierende sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Studienbeitragspflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie Beitragsermäßigungen oder einen Beitragserlass nach der Studienbeitragsatzung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung betreffen.
- (3) ¹Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind grundsätzlich verpflichtet, bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Verwaltungsabläufen und Verfahren mitzuwirken. ²Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an der automatisierten Bewerbung, Einschreibung, Modulbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. ³Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des Campusmanagementsystems mittels des persönlichen Nutzeraccounts und der nach der Einschreibung vergebenen E-Mail-Adresse. ⁴Die entsprechenden Sicherheitsregelungen sind zu beachten. ⁵§ 3a Abs. 1 VwVfG NRW bleibt unberührt. ⁶Bei bestimmten, in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen genannten Modulen und Veranstaltungen kann an die Stelle der Modulanmeldung über das Campusmanagementsystem

ein von den Departments festgelegtes Anmeldeverfahren treten. ⁷Näheres dazu regeln die entsprechenden Fachprüfungsordnungen oder Modulauswahlordnungen.

§ 8 Exmatrikulation

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn
- a) sie dies beantragen,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
 - c) in dem Studiengang eine nach der Fachprüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist oder sie zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können,
 - d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, dass eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (3) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - b) sie, ohne beurlaubt zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht zurückmelden,
 - c) sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen möglich,
 - d) sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 - e) mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche bei Prüfungen vorliegen, § 63 Absatz 5 Satz 6 HG NRW,
 - f) sie ihren Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Fachprüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren haben,
 - g) ihr Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 Buchstabe a sind beizufügen:
- 1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - 2. ggf. Bescheinigungen über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen beziehungsweise Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge sowie eventuell für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.
- (5) ¹Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten finden auf die Exmatrikulation entsprechende Anwendung, soweit das Hochschulgesetz NRW keine abweichende Regelung vorsieht. ²Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. ³Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. ⁴Wird die Exmatrikulation wegen nicht erfolgter Rückmeldung ausgesprochen, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben, beziehungsweise letztmalig zurückgemeldet hat. ⁵Bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a) erfolgt diese zu dem beantragten Zeitpunkt innerhalb des laufenden Semesters, eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht möglich. ⁶Eine Exmatrikulation wegen nicht gezahlter Studiengebühren und Beiträge tritt zum letzten Tag des Semesters ein, in welchem die Gebühren und Beiträge letztmalig gezahlt wurden. ⁷Wird kein Exmatrikulationszeitpunkt festgelegt, erlischt die Mitgliedschaft zur Hochschule mit Zugang des Exmatrikulationsbescheids.

§ 9 Rückmeldung

- (1) ¹Eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden. ²Die jeweilige Rückmeldefrist wird in geeigneter Form auf den Internetseiten der Hochschule Hamm-Lippstadt) bekannt gegeben.
- (2) ¹Eine Rückmeldung liegt vor, wenn die Gebühren und Beiträge innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist ordnungsgemäß auf dem Konto der Hochschule eingegangen sind. ²Die Rückmeldung von Darlehensbeziehern erfolgt durch den Eingang der Zahlung des festgesetzten Semesterbeitrags.
- (3) Bei Änderungen der gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 erhobenen Daten ist dies innerhalb der in § 3 Abs. 1 genannten Frist schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Krankheit oder Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist), die verhindern, dass erwartete Studienleistungen in dem betreffenden Semester erbracht werden können,
 - b) Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes oder des Zivildienstes (bei Vorlage des entsprechenden Bescheides), eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres,
 - c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule (bei Vorlage eines geeigneten Nachweises), soweit dies nicht in der jeweils einschlägigen Fachprüfungsordnung vorgesehen ist,
 - d) Abwesenheit vom Hochschulort im Interesse der Hochschule oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
 - e) Ableistung eines Praktikums, das dem Studienziel dient,
 - f) Wahrnehmung des Erziehungsrechts von eigenen Kindern bis zur Einschulung,
 - g) Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
 - h) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
 - i) für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler aus sportlichen Gründen bzw. zur Teilnahme an wichtigen Meisterschaften,
 - j) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.
- (3) ¹Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. ²Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig (zum Beispiel in den Fällen des Absatz 2 Buchstabe b), f) oder h). ³In diesem Fall ist das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitraum der Rückmeldung (Ausschlussfrist) unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachzuweisen. ⁴Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.
- (4) ¹Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen oder den Erwerb von Leistungspunkten oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist. ²Die Regelungen des § 48 Abs. 5 S. 3 bis 5 HG NRW bleiben unberührt. ³Wenn Leistungen aus dem Ausland angerechnet werden, die während des Urlaubssemesters erbracht wurden, wird das Urlaubssemester als Fachsemester gezählt.
- (5) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,

2. der Nachweis über die Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge,
 3. geeignete Nachweise zur Belegung eines wichtigen Grundes,
 4. schriftliche Begründung des Antrages in den Fällen des § 10 Abs. 2 Buchstabe i. § 3 Abs. 3 Nr. 10 bleibt unberührt.
- (6) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist, mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 Buchstabe a, grundsätzlich während der Rückmeldefristen zu stellen; über Ausnahmen entscheidet der Studierendenservice. ²Eine Beurlaubung für ein abgelaufenes Semester ist nicht zulässig.
- (7) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist grundsätzlich nicht zulässig, außer in den Fällen des § 10 Absatz 2 Nr. a, b und f.

§ 11 Studiengangwechsel

¹Der Wechsel eines Studiengangs ist beim Studierendenservice der Hochschule Hamm-Lippstadt zu beantragen; er bedarf ihrer Zustimmung. ²Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend. ³Bei Studiengängen, die zum Wintersemester beginnen, ist zum Wintersemester ein Einstieg ausschließlich in ungerade Fachsemester, zum Sommersemester ausschließlich ein Einstieg in gerade Semester möglich. ⁴Bei Studiengängen, die zum Sommersemester beginnen, ist zum Wintersemester ein Einstieg ausschließlich in gerade Fachsemester, zum Sommersemester ausschließlich ein Einstieg in ungerade Semester möglich. ⁵Studiengangwechsler, die in das 1. Fachsemester eines Studienganges wechseln wollen, müssen am üblichen Bewerbungsverfahren teilnehmen. ⁶Der Antrag auf Studiengangwechsel ist innerhalb der allgemeinen Bewerbungsfristen zu stellen.

§ 12 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²Die Zulassung kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen bestehen. ³Vor einer Entscheidung nach Satz 2 ist das Präsidium zu hören.
- (2) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Ordnung als Zweithörerinnen oder Zweithörer für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen (großer Zweithörer) werden. ²Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 S. 3 HG NRW möglich. ³In diesen Fällen ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.
- (3) ¹Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben; sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. ²Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. ³Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule nach § 3 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Frist zu stellen. ⁴Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithölerin oder Zweithörer ist die Studienbescheinigung der anderen Hochschule und der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags nach der Studienbeitragssatzung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen. ⁵Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.
- (4) ¹Als Ausnahme von Absatz 3 werden die Studierenden von Partnerhochschulen der Hochschule Hamm-Lippstadt, die im Rahmen des Austauschprogramms vorübergehend an der Hochschule Hamm-Lippstadt studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, für die in den Kooperationsverträgen jeweils vereinbarte Dauer gemäß § 1 eingeschrieben. ²Weitere Informationen ergeben sich aus der Ordnung für die Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) ¹Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. ²Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich. ³§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Zulassung ist die Gasthörergebühr nach der Studienbeitragssatzung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.
- (3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gelten § 12 Abs. 3 Satz 1 und 5 entsprechend.
- (4) ¹Gasthörerinnen und Gasthörer können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten. ²Gasthörende sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; § 62 Abs. 4 S. 1 HG NRW bleibt unberührt.
- (5) ¹Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmende an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden. ²Soweit wegen der Art oder des Zwecks der Weiterbildungsveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl festgelegt wurde, werden Bewerbungen in der Reihenfolge ihres Eingangs nur insoweit berücksichtigt, als dies der festgelegten Teilnehmerzahl entspricht. ³Bei mehreren zeitgleich eingegangenen Anträgen entscheidet das Los.

§ 14 Jungstudierende

¹Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ²Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 15 Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gem. § 67 Abs. 4 HG NRW i.V.m. § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW und
 2. Nachweis über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW. Die Immatrikulation an der Hochschule kann unter Vorbehalt in der Regel befristet für ein Semester, maximal jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.
- (2) ¹Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand kann jederzeit erfolgen. ²Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. ³Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
- (3) ¹Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. ²Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung erforderlich. ³Über die Verlängerung der Befristung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW. ⁴Im Falle einer Beurlaubung wird die Dauer der Einschreibung um den Zeitraum der Beurlaubung verlängert.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung für Doktorandinnen und Doktoranden entsprechend.

§ 16 Datenschutz

- (1) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt verarbeitet von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, den Studierenden und den Zweithörerinnen und Zweithörern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden

gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gem. § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 des Hochschulstatistikgesetzes vom 22. März 2016 (BGBl. I S. 342) in der jeweils geltenden Fassung. ²Im Einzelnen werden von den in Satz 1 genannten Personen folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

1. Nachname, Vorname, Geburtsname, Titel,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. Wohnanschrift und Korrespondenzanschrift,
6. Angaben zur Krankenversicherung,
7. Höhe des eingezahlten Semesterbeitrags und von Abgaben aufgrund einschlägiger Bestimmungen,
8. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung,
9. gewählte Studiengänge mit Fachsemestern,
10. Zugehörigkeit zum Department,
11. Hörerstatus,
12. Angaben über die bisher besuchten Hochschulen und die dort verbrachten Studienzeiten,
13. Angaben zu Studienunterbrechungen einschließlich Urlaubssemestern und Studienbeendigung,
14. Zeiten beruflicher Tätigkeiten im Rahmen eines dualen Studiums,
15. gleichzeitige Immatrikulation an weiteren Hochschulen,
16. Angaben zu erworbenen Abschlüssen,
17. Zeiten eines Studiums im In- und Ausland,
18. Angaben zum angestrebten Abschluss,
19. Korrespondenz-E-Mail-Adresse,
20. die nach der Einschreibung vergebene HSHL-E-Mailadresse,
21. das Datum der Einschreibung an der Hochschule Hamm-Lippstadt,
22. die Matrikelnummer,
23. Angaben, Erklärungen, (Prüfungs-)Ergebnisse (inkl. Prüfungsnoten und Protokollen der Prüfungen, Dokumentationen oder sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Studiums (insbesondere zur Belegung von Lehrveranstaltungen, Teilnahme an und Modalitäten von Prüfungen, einschließlich etwaiger eidesstattlicher Versicherungen, Ordnungsmaßnahmen),
24. bei beruflich Qualifizierten die Erhebungsmerkmale nach § 11 BBHZVO.

³Darüber hinaus kann die Hochschule Hamm-Lippstadt anlassbezogen weitere erforderliche Daten verarbeiten (bspw. Telefonnummer, Angaben zum Vorliegen einer Schwerbehinderung, Angaben zum Familienstand, zu minderjährigen Kindern, etwa im Rahmen der Festlegung von nachteilsausgleichenden Regelungen, Finanzierung des Studiums).

- (2) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt verarbeitet von Promovierenden zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten, folgende Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind:

1. Angaben zur Art der Promotion, zum Promotionsfach und zum Promotionsthema,
2. Angaben zur Abteilung und zum Promotionsprogramm,
3. Datum der Annahme als Doktorandin oder Doktorand in der Abteilung,
4. Angaben zum angestrebten Doktorgrad,
5. Beschäftigungsverhältnis im Promotionskolleg NRW,
6. Datum des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses der Promotion,
7. Angaben zum Betreuungsteam und zur Betreuungszusage,
8. Sprache der Dissertation, sofern diese nicht Deutsch ist,
9. bei gemeinsamer Promotion der Name der Zweitdoktorandin oder des Zweitdoktoranden,
10. Angaben zu kooperierenden Hochschulen bei einer Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung und bei kooperativer Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW,
11. gegebenenfalls Exposé zum Promotionsthema.

²Die erhobenen Daten können in Erfüllung des § 67b Abs. 4 HG NRW an das Promotionskolleg NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens weitergegeben werden.

- (3) Von Gasthörerinnen und Gasthörern werden nur die personenbezogenen Daten gem. Abs. 1 Nr. 1- 5, 7, 11 – 13, 19, 21 – 24 erhoben.
- (4) Die Hochschule Hamm-Lippstadt verarbeitet personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen, soweit dies zur Pflege der Verbindung mit diesen erforderlich ist und diese nicht widersprechen.
- (5) ¹Die elektronischen Daten werden im Rechenzentrum der Verwaltung gespeichert. ²Die Hochschule ist berechtigt, die Speicherung durch Dritte vornehmen zu lassen unter Beachtung der nordrhein-westfälischen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Auftragsdatenverarbeitung.
- (6) Eine anonymisierte Verarbeitung der einzelnen Daten zu Planungszwecken ist möglich. Die Hochschule kann Daten anonymisiert auswerten, soweit dies der Studien-, Lehr- und Hochschulentwicklung dient.
- (7) ¹Soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, dürfen die nach den Abs. 1 - 3 erhobenen Daten innerhalb der Organisationseinheiten der Hochschule Hamm-Lippstadt zweckgebunden verarbeitet und weitergeleitet werden.

Hierzu zählen u.a.:

- a) das zentrale Rechenzentrum für sämtliche IT-Dienste der Hochschule Hamm-Lippstadt zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zu den Mediendiensten der Hochschule ;
- b) die für das Bewerbungs- und Einschreibungswesen zuständigen Organisationseinheiten zur Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber;
- c) Departments oder andere Lehrinrichtungen der Hochschule Hamm-Lippstadt zum Zwecke der Organisation und der Durchführung des Studiums, der Lehrveranstaltungen sowie zur Orientierung und Unterstützung der Studierenden entlang des Study-Life-Cycle und der Information;
- d) Prüfungsamt und Prüfungsausschuss, sowie Promotionsausschüsse zu Studien-, Planungs- und Prüfungszwecken nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen und soweit die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben erforderlich sind;
- e) das Zentrum für Wissensmanagement zum Zwecke der Verwaltung der Bibliotheksnutzung und der Verwaltung der Nutzungszugänge von durch die Hochschule angebotenen IT-Anwendungen;
- f) die zur Vorbereitung von Gremienwahlen zuständigen Stellen der Hochschule Hamm-Lippstadt;
- g) das Präsidium des Studierendenparlaments auf berechtigte Anforderung zum Zwecke der Erkenntnis, ob ein Mitglied des Studierendenparlaments oder dessen Vertretung noch eingeschrieben sind;
- h) die für Evaluationen zuständige Stelle der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen einschließlich der Befragung ehemaliger Studierender;
- i) das Zentrum für Lehrmanagement zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Unterstützung von Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden;
- j) die Verwaltungsstelle, die für die Berechnung von Studiengangskapazitäten und für die Ermittlung statistischer Planungsdaten zuständig ist, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist;
- k) die NRW.Bank für den Zweck der Darlehensvergabe im Zusammenhang mit der Erhebung von Studienbeiträgen in dem dafür erforderlichen Umfang;
- l) an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation zur Bestätigung des Studierendenstatus;
- m) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 HStatG an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW);
- n) im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses an Anbieter von E-Learning-Plattformen zur Verifizierung des Studierendenstatus;

- o) das Zentrum für Forschungsförderung zum Zwecke der Vergabe von Stipendien;
- p) anonymisiert bei beruflich Qualifizierten die in § 11 BBHZVO genannten Daten an das zuständige Ministerium.

²Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

- (8) ¹Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden aus dem Register der eingeschriebenen Studierenden für zwei Jahre inaktiv geschaltet. ²Erfolgt keine erneute Einschreibung, werden die notwendigen Daten gespeichert. ³Nicht relevante Daten werden gelöscht. ⁴Zum Zweck der Auskunftserteilung an exmatrikulierte Studierende werden nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender von der zuständigen Stelle gespeichert und genutzt: Nachname, Vorname, Geschlecht, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Postanschrift, Studiengänge mit Fach- und Hochschulsemesteranzahl, Einschreibedatum, Exmatrikulationsdatum und Grund der Exmatrikulation. ⁵Die an das Zentrum für Wissensmanagement übermittelten Daten der exmatrikulierten Studierenden werden in einem automatisierten Prozess unter Berücksichtigung gängiger Wartezeiten gelöscht. ⁶Aus technischen Gründen verbleiben die ZfW-Zugangskennung (HSHL - E-Mail-Adresse) und die zugehörigen generierten Nutzerschlüssel (LDAP-Key, sAMAccountName) dauerhaft in den Systemen des ZfW und der Bibliothek. ⁷Ein direkter Personenbezug lässt sich aus diesen Daten nicht ableiten.
- (9) Mit schriftlicher Einwilligung der Studierenden können auch nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden Daten zur Nutzung der Dienstleistungen des Zentrums für Wissensmanagement als externe Bibliotheksnutzer von der Hochschule Hamm-Lippstadt zeitlich unbefristet gespeichert und genutzt werden: Anrede, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postanschrift, private E-Mail - Adresse.
- (10) Die Hochschule kann zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben automatisierte Verfahren, einschließlich solcher auf der Grundlage von Künstlicher Intelligenz (KI), einsetzen. Der Einsatz erfolgt insbesondere in den Bereichen der Studienorganisation, digitalen Lehre, Prüfungsverwaltung, Evaluation, Beratung sowie im Rahmen der Authentifizierungs- und Verwaltungsprozesse.
- (11) Der Einsatz von KI-Systemen erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie - soweit einschlägig – der Verordnung über Künstliche Intelligenz der Europäischen Union (KI-VO/EU AI Act).
- (12) Eine vollautomatisierte Entscheidungsfindung im Sinne des Art. 22 DSGVO, die gegenüber den betroffenen Personen rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in vergleichbarer Weise erheblich beeinträchtigt, findet nicht statt, es sei denn, sie beruht auf einer gesetzlichen Grundlage oder erfolgt mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person.
- (13) Werden KI-gestützte Systeme in der Lehre, der Lernunterstützung oder bei Prüfungen eingesetzt, erfolgt eine vorherige Information der betroffenen Studierenden über Art, Zweck und Wirkungsweise des jeweiligen Systems. Soweit für die Nutzung solcher Systeme keine gesetzliche Grundlage besteht, erfolgt der Einsatz ausschließlich auf Grundlage einer freiwilligen und widerruflichen Einwilligung.
- (14) Die Hochschule stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass beim Einsatz von KI-Systemen, insbesondere die Grundsätze der Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung und Nichtdiskriminierung eingehalten werden.

§ 17 Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 29.03.2011 in der Fassung vom 19.02.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.02.2024, Jahrgang 16, Nr. 5, S. 10) außer Kraft.

Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 29.09.2025.

Hamm, den 13.10.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt